

## BGE 2 I 405

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_2\\_I\\_405](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_405)

FR: ATF 2 I 405

IT: DTF 2 I 405

### Volltext

94. Urtheil vom 2. Dezember 1876 in Sachen des Gemeinderathes von Rapperswyl. A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons St. Gallen vom 20. März d. J. wurde die Gemeinde Rapperswyl, gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone und das Gegenrechtsverhältniß mit Italien, verpflichtet, die Verpflegungskosten für den Italiener L. Zuanell dem Stadtkrankenhause in Chur im Betrage von 114 Fr. 20 Cts. zu vergüten, in Betracht, daß 1. Zuanell mit Transportbefehl des Gemeindammannes Rapperswyl vom 24. Dezember v. J. im Zustand schwerer Erkrankung nach Chur geliefert worden, so daß der Weitertransport unmöglich gemacht und die sofortige Versetzung des Patienten ins Stadtkrankenhaus erforderlich geworden sei, wo derselbe während 25 Tagen in Behandlung habe bleiben müssen; 2. aus den Akten hervorgehe, daß der Kranke bei seinem Austritt aus dem Spital in Rapperswyl ärztlich nicht einmal untersucht worden sei; der dortige Spitalarzt unterm 23. Dezember zwar einen Schein ausgestellt habe, worin er den Zuanell als transportabel erklärt, diese Erklärung aber in seiner Vernehmlassung vom 5. Jänner dahin interpretirt habe, daß er darunter einen Transport in gewärmten Wagen verstanden habe, also einen Transport bis zur Endstation in Chur und keineswegs über die Gebirge in seine Heimat während der härtesten Winterszeit.

3. Dem Stadtkrankenhause in Chur unmöglich zugemuthet werden könne, die Verpflegungskosten von zugeschobenen Kranken zu übernehmen, welche ihre Heimreise ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht fortsetzen können. Gegen diesen Entscheid remonstrirte der Gemeinderath Rapperswyl beim Regierungsrathe, indem er in erster Linie überhaupt die Pflicht zum Ersatz jener Kosten bestritt und eventuell einwendete, daß der Gemeindeammann, dessen Sache das Transportwesen der Gemeinde ausschließlich sei, verantwortlich und haftbar wäre. Allein der Regierungsrath bestätigte unterm 24. Mai d. J. seine frühere Schlußnahme, indem er dem Gemeinderathe lediglich allfällige Regreßrechte vorbehielt und demselben eine Frist von acht Tagen zur Befriedigung des Krankenhauses ansetzte. B. Hiegegen erklärte der Gemeinderath Rapperswyl dem Regierungsrathe, daß er Rekurs an das Bundesgericht ergreifen werde, wozu ihm eine sechzig tägige Frist zustehe, und wirklich reichte derselbe dann am 27. Juli d. J. dem Bundesgerichte eine Beschwerdeschrift ein, in welcher derselbe das Begehren stellte, daß der regierungsräthliche Beschluß vom 24. Mai d. J. aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht: Durch den angefochtenen Beschluß sei der Art. 58 der Bundesverfassung verletzt. Die politische Gemeinde Rapperswyl sei in keinem Falle pflichtig, die Verpflegungskosten für Zuanell zu bezahlen, sondern es liege diese Pflicht entweder der Spitalverwaltung, welche nach der Separationsurkunde die Verpflegung mittelloser und kranker Personen übernommen habe, oder dem Gemeindammann, wenn derselbe seine Pflicht verletzt habe, persönlich ob, indem das Transportwesen lediglich Sache dieses Beamten sei. Nach dem st. gallischen Gesetze über Behandlung von Klagen

gegen Behörden und Beamten müssen allerdings alle Klagen auf Schadensersatz zuerst an den Regierungsrath gebracht werden; allein dieser habe die Klage an das Gericht zu weisen und es sei hiefür ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches im vorliegenden Falle nicht innegehalten worden sei; vielmehr habe der Regierungsrath von sich aus die Gemeinde Rapperswyl zur Zahlung der geforderten Verpflegungskosten verurtheilt, wozu derselbe als administrative Behörde gemäß den st. gallischen Gesetzen gar nicht kompetent gewesen sei. Einzig das Bezirksgericht habe hierüber zu urtheilen, mit Weiterziehung an das Kantonsgericht. Es sei daher durch den Regierungsbeschluß der politischen Gemeinde Rapperswyl der in Art. 13 der Kantonsverfassung und Art. 58 der Bundesverfassung garantierte verfassungsmäßige Richter abgeschnitten worden und derselbe als verfassungs- und gesetzwidrig zu kassiren. Ueberdies finde eventuell der Gemeinderath Rapperswyl die Forderung der Spitalverwaltung von Chur zu hoch und könnte derselbe im Falle der Zahlungspflicht den Betrag nicht anerkennen, indem er mehr als das Doppelte von dem übersteige, was im Rapperswyler Spital gefordert würde. C. Die st. gallische Regierung schloß in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde, indem sie auf dieselbe entgegnete: a. Die Behauptung des Rekurrenten, daß die Bezahlung der Verpflegungskosten der Spitalverwaltung obliege, sei unerheblich, da der Regierungsrath sich in allen Fällen für die Ausführung und Handhabung von bestehenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen an die Organe der politischen Gemeinden, die Gemeinderath über die Kosten der rätthe, zu halten habe. Das Bundesgesetz Staaten vom 1. November 1875 verpflichte die Kantone resp. Kantone und Gemeinden, unbemittelten Angehörigen anderer ohne Nachtheil für gegenrechteter Staaten, welche erkranken und ihre Gesundheit nicht zurückkehren können, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zukommen zu lassen. wo die Erkrankungsfälle vorkommen, getragen werden und Verpflichtung den politischen Gemeindefürsorgebehörden ob. Diese haben die volle Verantwortlichkeit gegenüber den Oberbehörden und letztere sich nur an die Gemeinderäthe zu halten, denen es dann sei, sich allenfalls an andern Verpflichtungen allerdings unbenommen halten zu lassen.

b. Ebenso unerheblich sei die Behauptung, daß das Transportwesen nur dem Gemeindeammann, nicht dem Gemeinderathe obliege. Nach Art. 60 der Kantonsverfassung sei der Gemeinderath die örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde und nach Art. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Armenfuhrwesen und Art. 2, 4, 5 und 8 der bezüglichen Verordnung liege den politischen Gemeinden als solchen der Transport hülfsbedürftiger Personen ob und der Gemeindeammann sei hiebei nur als Vorstand des Gemeinderathes betheiligt; gegenüber der Oberbehörde, dem Regierungsrathe, sei stets die Gesamtbehörde für jede Verpflichtung, welche der politischen Gemeinde obliege, verantwortlich. 6. Das vom Gemeinderathe Rapperswyl citirte Gesetz über Behandlung von Klagen gegen Behörden und Beamte komme im vorliegenden Falle in keiner Weise in Betracht; denn dasselbe berühre nicht im Mindesten den Fall, wo, wie hier, eine Oberbehörde eine untergeordnete Behörde zur Vollziehung von klaren Gesetzesbestimmungen anzuhalten im Falle sei. Die Bestreitung des Quantitativen der Forderung des d. Stadtkrankenhauses Chur sei mit Rücksicht auf die Krankheit des Zuanell, welcher Tag und Nacht einen besondern Wärter nöthig gehabt habe, ungerechtfertigt. D. Die von den Parteien eingereichten Replik- und Duplikatschriften förderten nichts Wesentliches zu Tage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Rekurrent rügt die Verletzung des Art. 13 der st. gallischen Kantonsverfassung und des Art. 58 der Bundesverfassung, welche bestimmen, daß

Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe; er behauptet, daß der Entscheid darüber, ob die Gemeinde Rapperswyl zur Bezahlung der Forderung des Krankenhauses Chur verhalten werden könne, nur den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zustehe. Diese Behauptung ist insofern richtig, als es sich um eine Civilprozeßsache handelt, dagegen unrichtig, sofern eine Administrativstreitigkeit vorliegt und nun muß diese Frage unbedenklich im letztern Sinne entschieden werden. 2. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone u. s. w. vom 22. Juni 1875 haben die Kantone dafür zu sorgen, daß unermittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zu Theil werden, und nach Art. 2 ibidem findet ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht statt. Es ist klar und auch vom Rekurrenten nicht in Widerspruch gesetzt, daß die Kantone befugt sind, die Sorge für solche Kranke zunächst den Gemeinden zu überbinden, daß aber immerhin dem Staate die Aufsicht über die Erfüllung der dießfälligen Pflichten zusteht und die Staatsbehörden befugt sind, die Gemeinden nöthigenfalls zu gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheiten, welche offenbar keinen privatrechtlichen, sondern einen öffentlich rechtlichen Charakter haben, anzuhalten. 3. Dieß und nichts weiteres hat nun aber der st. gallische Regierungsrath mittelst der angefochtenen Schlußnahme gethan; er hat erklärt, daß die ärztliche Besorgung und Verpflegung des Zuanell nach dem erwähnten Bundesgesetze und der Organisation des Armenwesens, wie sie im Kanton St. Gallen gesetzlich besteht, der Gemeinde Rapperswyl obgelegen habe und letztere daher pflichtig sei, dem Stadtkrankenhause Chur, welches an ihrer Stelle die der genannten Gemeinde obliegenden Leistungen erfüllt habe, hiefür Ersatz zu leisten. Es handelt sich also offenbar um eine rein administrative Maßregel, zu welcher der Regierungsrath vollständig kompetent war, und es scheint Rekurrent nur dadurch zu seiner abweichenden Ansicht gelangt zu sein, daß er unrichtigerweise annahm, die Pflicht der Gemeinde Rapperswyl zur Bezahlung des streitigen Betrages werde aus einer Pflichtverletzung ihrer Beamten abgeleitet, in welchem Falle die Streitigkeit allerdings einen privatrechtlichen Charakter angenommen hätte. 4. Nicht weniger unbegründet ist die Einrede des Rekurrenten, daß die Bezahlung solcher Verpflegungskosten gemäß bestehendem

Vertrage der Spitalverwaltung obliege; denn dieser Vertrag konnte selbstverständlich nur zwischen den Kontrahenten Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, ist dagegen überall nicht geeignet, die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Staate irgendwie zu modifiziren. Es ist daher lediglich Sache der Gemeinde Rapperswyl, den Regreß auf die Spitalverwaltung zu nehmen, wie derselbe ihr auch in dem regierungsräthlichen Beschlusse ausdrücklich vorbehalten ist. Was endlich das Quantitativ der streitigen Forderung betrifft, so war die Regierung auch in dieser Hinsicht zur Prüfung und Entscheidung kompetent, da es sich, wie bereits bemerkt, um eine öffentlich rechtliche und nicht um eine privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde Rapperswyl handelte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.